



2/2013

Bern, 3. Oktober 2013

Empfehlung der Eidgenössischen Postkommission PostCom

Poststelle 6417 Sattel

Die Post eröffnete der Gemeinde Sattel mit Schreiben vom 11. März 2013, dass die bisherige Poststelle geschlossen und durch eine Agentur im Volg-Laden der Landi Schwyz ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Sattel als zuständige Gemeindebehörde gelangte mit Schreiben vom 8. April 2013 zwecks Überprüfung dieses Entscheids der Post an die PostCom.

Die PostCom behandelte das Dossier an ihren Sitzungen vom 26. August und 3. Oktober 2013.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);

3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 VPG nach Realisierung des Entscheids der Schweizerischen Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
6. die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Zwischen August und Dezember 2012 kam es zu insgesamt drei Gesprächen zwischen der Post und Vertretern des Gemeinderats Sattel. Die Gemeinde gelangte von sich aus anlässlich der Pensionierung der bisherigen Poststellenleiterin an die Post mit dem Wunsch um ein Gespräch über die Zukunft der Poststelle Sattel. Die Post präsentierte verschiedene Modelle, namentlich die Beibehaltung des Status quo mit kürzeren Öffnungszeiten, die Modelle Agentur und Hausservice sowie die ersatzlose Aufhebung der Poststelle Sattel. Der Gemeindepräsident äusserte grundsätzlich Verständnis für die wirtschaftliche Situation der Filiale. Im Hinblick auf das starke Bevölkerungswachstum in der Gemeinde plädierte er aber für die Variante Weiterführung mit angepassten Öffnungszeiten. Die Post war der Ansicht, dass die Zunahme der Sendungsabholungen auf viele Kundinnen und Kunden hinweise, die sich tagsüber auswärts aufhalten. Den Bedürfnissen dieser Kundinnen und Kunden komme eine Agenturlösung mit weitaus längeren Öffnungszeiten besser entgegen. Der Volg-Laden ist 70 Stunden pro Woche geöffnet. Der Gemeinderat hielt an der Variante Beibehaltung der Poststelle mit verkürzten Öffnungszeiten fest. Problematisch an einer Umwandlung in eine Agentur ist aus Sicht des Gemeinderates insbesondere der Wegfall der Bargeldeinzahlungen. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sattel und die Einwohnerinnen und Einwohner aus den Gemeinden Morgarten und Steinerberg (beides Gemeinden mit Hausservice) erledigten in der Poststelle Sattel Bargeldeinzahlungen, was in einer Postagentur nicht möglich sei. Für die Einwohnerinnen und Einwohner dieser beiden Gemeinden fällt somit ebenfalls der Zugang zu einer Poststelle weg. Immerhin könnten auch diese Personen vom Zugang zur Agentur im Volg-Laden profitieren. In der Eingabe vom 8. April 2013 an die PostCom bestätigte der Gemeinderat diese Kritik und hielt fest, dass die Schliessung der Poststelle im Hinblick auf das Bevölkerungswachstum in der Gemeinde Sattel und den ebenfalls wachstumsfreundlichen Nachbargemeinden als verfrüht. Die Post habe insofern die regionalen Gegebenheiten nicht berücksichtigt und damit Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG verletzt.
2. Es fanden drei Gespräche zwischen Vertretern der Post und des Gemeinderats Sattel statt, ohne dass eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde. Die Positionen sind hinlänglich bekannt. Auf die Durchführung einer Verhandlung nach Art. 34 Abs. 4 VPG wird verzichtet.
3. Die nächstgelegenen Poststellen sind in Steinen, Rothenthurm und Oberägeri. Die Poststelle Rothenthurm ist mit einer Fahrzeit von wenigen Minuten mit dem Öffentlichen Ver-

kehr ungefähr im Stundentakt erreichbar. Die Fahrt nach Oberägeri dauert etwas länger. Die Preise für die Busfahrt betragen Fr. 5.20 bzw. Fr. 5.60 und sind für untere Einkommen hoch, entsprechen aber den heute üblichen Kosten für eine Busfahrt von einigen Minuten. Da es in Sattel eine Agentur geben soll, ist nicht zu erwarten, dass einzelnen Personen unzumutbar hohe Buskosten für die Erledigung von Postgeschäften anfallen. Die Öffnungszeiten in den umliegenden Poststellen sind relativ lang (Wochentags ca. 8.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, Samstagvormittag jeweils ca. 3 Std.). Die rund 1830 Einwohner von Sattel dürften in den umliegenden Poststellen problemlos bedient werden können.

4. Die geplante Agentur verfügt über einen ebenerdigen Zugang und automatische Türen und entspricht somit den Bedürfnissen von Menschen mit Bewegungsbehinderungen in gleicher Weise wie die bisherige Poststelle.
5. In der Raumplanungsregion Nr. 501 (Innerschwyz SZ/LU) verbleiben nach der Aufhebung der Poststelle Sattel zehn Poststellen und drei Postagenturen.
6. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Poststellenschliessung Sattel holte die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. Das BAKOM gelangte in seiner Stellungnahme vom 13. September 2013 (vgl. Anhang) zum Schluss, dass aus seiner Sicht die vorgeschlagene Umwandlung der Poststelle Sattel in eine Agentur vertretbar erscheint.
7. Im vorliegenden Fall will die Post eine Poststelle mit relativ langen Öffnungszeiten (40 Stunden pro Woche) schliessen, ohne zuvor eine Kürzung der Öffnungszeiten vorzunehmen. Die Kundenfrequenz (ca. 140 pro Tag) ist zwar in Anbetracht der langen Öffnungszeiten relativ tief, im Vergleich zu anderen ländlichen Poststellen, die geschlossen werden sollen oder bereits geschlossen wurden, relativ hoch. Die Kürzung der Öffnungszeiten führt regelmässig zu einem Rückgang der Kundenfrequenz, was später die Schliessung der Poststelle zur Folge hat. Es ist nachvollziehbar, dass die Post, die diesen Kreislauf bestens kennt, daher anlässlich der Pensionierung der bisherigen Poststellenleiterin, sogleich eine definitive Lösung anvisiert. Die Argumente der Post für eine Agenturlösung sind nachvollziehbar. Die PostCom stimmt mit der Post überein, dass eine ersatzlose Aufhebung der Poststelle Sattel nicht in Frage kommt. Die PostCom gibt zur geplanten Aufhebung der Poststelle Sattel eine zustimmende Empfehlung ab in der Erwartung, dass es sich bei der Agentur um eine dauerhafte Lösung in der Gemeinde handelt.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden. Die PostCom stimmt mit der Post überein, dass eine ersatzlose Aufhebung der Poststelle Sattel nicht in Frage kommt. Die PostCom gibt zur geplanten Aufhebung der Poststelle Sattel eine zustimmende Empfehlung ab in der Erwartung, dass es sich bei der Agentur um eine dauerhafte Lösung in der Gemeinde handelt.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Der Präsident



Dr. Hans Hollenstein

Der Leiter Fachsekretariat



Dr. Michel Noguét

Mitteilung an:

- Gemeinde Sattel, Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Dorfplatz 2, 6417 Sattel
- Post CH AG, Viktoriastrasse 21 / Postfach, 3030 Bern
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 13. September 2013 betreffend Schliessung und Verlegung von Poststellen und Postagenturen



2501 Biel/Bienne, BAKOM, com

Eidgenössische Postkommission PostCom
Dr. Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383.0/1000345032

Ihr Zeichen:

Sachbearbeiter/in: Marilena Corti

Biel/Bienne, 13. September 2013

Schliessung und Verlegung von Poststellen und Postagenturen: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das BAKOM ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Wie anlässlich der Sitzung vom 28. Mai 2013 zwischen Ihrem Fachsekretariat und dem BAKOM festgehalten wurde, lässt das BAKOM die Resultate seiner Prüfung in das Schlichtungsverfahren vor der PostCom einfließen. Nachfolgend lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle Waltenschwil in eine Postagentur zukommen. Wir gehen davon aus, dass die PostCom wie vereinbart die Einschätzung des BAKOM in seiner Empfehlung unverändert wiedergibt. Selbstverständlich ist die PostCom in der Abgabe seiner Empfehlung frei.

Stellungnahme BAKOM in Sachen Gemeinde Sattel

Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. Die Botschaft zum Postgesetz vom 20. Mai 2009 ergänzt, dass sich die Post nebst den Kundenbedürfnissen auch an der technologischen Entwicklung und an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszurichten hat (BBI 2009 5181, 5234).

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Der Bundesrat hat in Art. 44 Abs. 1 der Verordnung eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Marilena Corti
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 32 327 5435, Fax +41 32 327 5533
marilena.corti@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtung sind somit nur die Bargelddienstleistungen massgebend.

In der vorgeschlagenen Agenturlösung kann mit einer PostFinance-Card Bargeld vom eigenen Konto bezogen werden (Art. 43 Abs. 1 Bst. e VPG), die Bargeldeinzahlung auf das eigene oder auf das Konto eines Dritten (Art. 43 Abs. 1 Bst. c und d VPG) ist hingegen nicht möglich. Somit hat die Agenturlösung im Vergleich zur heutigen Lösung einzig bezüglich der Bareinzahlungen eine Reduktion des Angebotes zur Folge. Diese Einschränkung wird jedoch durch das alternative Angebot der Einzahlung mittels PostFinance-Card und Maestro-Karte abgeschwächt.

Ein künftiges Bevölkerungswachstum ist für den Entscheid nicht massgebend. Für eine Beurteilung ausschlaggebend ist die effektive Nutzung einer Poststelle im jetzigen Zeitpunkt und nicht das Kundenpotential. Der Einfluss von Bevölkerungsverschiebungen wird durch die jährliche Erreichbarkeitsmessung erfasst. Fällt die Erreichbarkeit unter den Wert von 90%, ist die Post gesetzlich dazu verpflichtet, geeignete Massnahmen einzuleiten.

Ob der Abbau des Angebotes von Bargeldeinzahlungen vertretbar ist, muss vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur eigenwirtschaftlichen Erbringung der Grundversorgung der Post (1), nach Abwägung mit den Vorteilen der Agenturlösung (2) sowie im Kontext der regionalen Postversorgungsstruktur (3) beurteilt werden:

- (1) Die Post ist verpflichtet, sowohl ihre Kundenorientierung und Wirtschaftlichkeit zu verbessern als auch ein flächendeckendes Poststellennetz zu betreiben und die Grundversorgung jederzeit zu gewährleisten. Veränderte Kundenbedürfnisse und das dadurch stark zurückgehende Schaltergeschäft veranlassen die Post, ihr Vertriebsnetz zu straffen, um es wirtschaftlich betreiben zu können. So auch im Fall der Poststelle Sattel, die wenig frequentiert wird und gemäss Aussage der Post nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Die mit der vorgeschlagenen Agenturlösung anfallende einmalige Investition für den Einbau der Postmodule und Apparaturen sowie Ausbildung und Betreuung des Partnerpersonals plus der Entschädigung des Partners (jährliche Kosten) fallen insgesamt deutlich geringer aus als die jährlichen Betriebskosten der heutigen Poststelle.
- (2) Die Agenturlösung führt zu deutlich längeren Öffnungszeiten, die insbesondere den vielen Pendlern zugutekommen. Zudem erhöhen die Postgeschäfte die Attraktivität des Agenturpartners und tragen so dazu bei, dessen Kerngeschäft zu sichern.
- (3) Es sind alternative Zugangspunkte innert angemessener Distanz erreichbar. In den angrenzenden Gemeinden gibt es sieben klassische Poststellen, die alle Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs anbieten und die von Sattel aus mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar sind.

Die im Fall Sattel vorgeschlagene Umwandlung der Poststelle in eine Agentur erscheint dem BAKOM daher vertretbar.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM


Annette Scherrer

Co-Sektionsleiterin Post